

1768

1. Oktober 1979

VERTRAULICH

Botschaftsfunknetz ORANGE, Erlass von Weisungen

Militärdepartement. Antrag vom 17. September 1979 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 27. September 1979 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 27. September
 1979 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 26. September 1979 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 21. September 1979 (Beilage)
 Militärdepartement. Stellungnahme vom 26. September 1979
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das
 Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Weisungen über den Betrieb des Botschaftsfunknetzes werden
 mit nachstehenden Aenderungen genehmigt und auf den 1. November
 1979 in Kraft gesetzt:

1. Der vorstehende Erlass wird als "Weisung" bezeichnet.
2. Die Sachüberschrift von Artikel 4 wird abgeändert in
 "Ausserordentliche Verhältnisse".

Protokollauszug an:

- EMD 10 zum Vollzug
- EDA 10 " "
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. Müller





EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No 379.1/79

3003 Bern, 17. September 1979

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

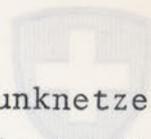
Botschaftsfunknetz ORANGE; Erlass einer
 Verordnung

Der sog. Koordinationsausschuss ORANGE, der sich aus Vertretern des Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Finanzdepartements und des Militärdepartements zusammensetzt, hat im Dezember 1977 den Antrag gestellt, den Kriegsbetrieb des Botschaftsfunknetzes auf dem Wege einer Verordnung des Bundesrates verbindlich zu regeln. In Zusammenarbeit mit der Verwaltungsdirektion des EDA hat das Bundesamt für Uebermittlungstruppen einen Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der nicht nur den Kriegsbetrieb, sondern den Betrieb des Botschaftsfunknetzes überhaupt umfassend festlegt. Der Entwurf wurde u.a. dem Bundesamt für Justiz zur Ueberprüfung in rechtlicher Hinsicht unterbreitet. Die Stellungnahme dieses Bundesamtes führte zu einer teilweisen Neuredaktion des Verordnungsentwurfes; den vorgebrachten Bemerkungen und Aenderungsvorschlägen wurde überall dort Rechnung getragen, wo Sinn und Zweck der angestrebten Regelung nicht berührt werden.

Im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich das Militärdepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Die Verordnung über den Betrieb des Botschaftsfunknetzes wird genehmigt. Sie tritt am 1. November 1979 in Kraft.



No 379.1/79

In der Antwort ausgehen
A entspricht dem in der
Richtlinie des Bundes

Ausgefertigt

Nicht an die Presse

Beilage:
Entwurf Verordnung

Protokollauszug an:

- EDA) je 10 zum Vollzug
- EMD)

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

beantworen

WEISUNGEN UEBER DEN BETRIEB DES BOTSCHAFTSFUNKNETZES

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 61, Absatz 1, des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 19. September 1978,

beschliesst:

Artikel 1 Botschaftsfunknetz

- 1 Das Botschaftsfunknetz ist das Kurzwellen-Funknetz des Bundesrats.
- 2 Es umfasst:
 - a) die Zentrale im Mittelland;
 - b) die Funkstationen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Eidgenossenschaft im Ausland;
 - c) die Ersatzzentrale im Alpenraum.

Artikel 2 Zweck und Benützer

- 1 Mit dem Botschaftsfunknetz wird die dauernde Verbindung zwischen dem Bundesrat und seinen Vertretungen im Ausland, unabhängig von den öffentlichen ausländischen Fernmelde-netzen, sichergestellt.
- 2 Hauptbenützer für seine eigenen Bedürfnisse sowie für die der anderen Departemente ist das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Mitbenützer ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD).

Artikel 3 Zuständigkeiten

- 1 Das EDA trifft alle Massnahmen, welche für die Sicherstellung des regulären Betriebes des Netzes im In- und Ausland erforderlich sind.
- 2 Das EDA ist für die Regelung und Durchführung des gesamten Uebermittlungsbetriebes verantwortlich.
- 3 Das EMD trifft alle Massnahmen, welche zur Sicherstellung der technischen Einsatzbereitschaft der Zentrale im Mittelland und der Ersatzzentrale im Alpenraum, miteingeschlossen die Stellung des Verstärkungspersonals, sowie der Botschaftsstationen erforderlich sind.
- 4 Der Beauftragte des Bundesrats für die Koordination der Uebermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung (der Beauftragte) koordiniert alle Massnahmen und Mittel für das Botschaftsfunknetz mit jenen zur Sicherstellung der öffentlichen drahtlosen Auslandverbindungen in betrieblicher und technischer Hinsicht.

Artikel 4 Ausserordentliche Verhältnisse

- 1 Eine ausserordentliche Lage ist gegeben:
 - a) bei aussergewöhnlicher diplomatischer Aktivität, verbunden mit einem vermehrten Funkverkehr über das Botschaftsfunknetz;
 - b) wenn die öffentlichen Fernmeldeverbindungen zu wichtigen Vertretungen im Ausland unterbrochen sind;
 - c) wenn bestimmte Ereignisse die öffentlichen Fernmeldeverbindungen im Inland beeinträchtigen.

Artikel 5 Massnahmen in ausserordentlichen Lagen

- 1 Das EMD stellt dem EDA auf Verlangen und im Rahmen der gesetzlichen Instruktionsdienstpflicht jederzeit und kurzfristig Verstärkungspersonal der Truppe zur Verfügung, welches in der Zentrale des Botschaftsfunknetzes eingesetzt wird (Pikett-detachement).
- 2 Das Verstärkungspersonal ist dem Chef des Radiodienstes des EDA fachtechnisch zugewiesen und arbeitet nach seinen Weisungen.
- 3 In administrativer und disziplinarischer Hinsicht bleibt das Verstärkungspersonal dem Uebermittlungschef der Armee unterstellt.

Artikel 6 Aktiver Dienst

- 1 Der Uebermittlungschef der Armee stellt dem EDA das volle Verstärkungsdetachement zum durchgehenden Betrieb der Zentralenzur Verfügung.
- 2 Hinsichtlich Zuweisung und Unterstellung gelten Artikel 5, Absätze 2 und 3.

Artikel 7 Zentralen

- 1 Die Zentrale im Mittelland wird im Aktiven Dienst solange betrieben, als es die Lage erlaubt.
- 2 Die Ersatzzentrale wird spätestens mit dem Aufgebot der Armee zum Aktiven Dienst in Betriebsbereitschaft versetzt. Sie untersteht dem Uebermittlungschef der Armee, verantwortlich für den Betrieb ist das EDA.

- 3 Im Einvernehmen mit dem EDA und nach Anhören des Uebermittlungschefs der Armee bestimmt der Beauftragte, wann der Funkbetrieb ganz oder teilweise von der Ersatzzentrale aus erfolgt.
- 4 Der Beauftragte koordiniert zwischen dem EDA und dem Uebermittlungschef der Armee die administrativen Angelegenheiten (Zutritt, Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Betreuung), welche sich aus dem Einsatz von zivilem Personal ergeben.

Artikel 8 Inkrafttreten

- 1 Diese Weisungen treten am 1. November 1979 in Kraft.
- 2 Sie werden nicht veröffentlicht.

27.8.79

GS EDA / BAUEM

3003 Bern, 21. September 1979 Br/Ba

Ausgeteilt

VERTRAULICH

An den B u n d e s r a t

Botschaftsfunknetz ORANGE; Erlass einer
Verordnung

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Militärdepartements vom 17.9.79

Der Verordnungsentwurf gibt uns zu zwei Bemerkungen Anlass:

1. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 61 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes. Gemäss Artikel 61 Absatz 4 dieses gleichen Gesetzes sind

"Bestimmungen im Sinne der Absätze 1 und 2 in der Form von Verordnungen zu erlassen, die zu veröffentlichen sind."

Angesichts des vertraulichen Charakters des Erlasses stellt sich somit die Frage der Publikation. Die Gründe gegen eine Aufnahme in die AS scheinen auch uns überwiegend.

Wir fragen uns aber auch, ob der vorgelegte Erlass tatsächlich als "Verordnung" bezeichnet werden muss. Wohl handelt es sich um Zuständigkeits- und Verfahrensrecht, jedoch nicht um Bestimmungen, die für den Recht suchenden Bürger irgendwie von Bedeutung sind. Wir halten deshalb dafür, dass man im vorliegenden Falle von internen Weisungen oder Richtlinien sprechen könnte. Damit wäre zugleich der Widerspruch zu Artikel 61 Absatz 4 des Verwaltungsorganisationsgesetzes behoben.

1769

2

2. In Artikel 4 des Verordnungsentwurfes ist von "ausserordentlichen Lagen" die Rede. Diese werden dann eingehend umschrieben, wobei diese Umschreibung nicht mit jener des Begriffs der ausserordentlichen Lagen im Sinne der Gesamtverteidigung übereinstimmt. Es erscheint uns deshalb nicht tunlich, in dieser Verordnung, die immerhin im Bereiche der Gesamtverteidigung auch von Bedeutung ist, neue, andersartige Definitionen zu präsentieren. Dies umso mehr, als Artikel 6 den aktiven Dienst betrifft, der eine ausserordentliche Lage im Sinne der Terminologie der Gesamtverteidigung ist. Es wäre deshalb besser, die Sachüberschrift von Artikel 4 abzuändern in "Ausserordentliche Verhältnisse".

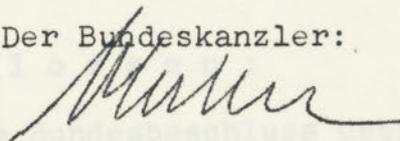
Wirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 27. September 1979
(Zusammenfassung)

Wir stellen im Sinne der Darlegungen unter den Ziffern 1 und 2

Antrag.

Entschliessung hat der Bundesrat

Der Bundeskanzler:



Die Entwürfe zur Botschaft und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Ratifikation des Protokolls von 1979 zur Verlängerung des Übereinkommens von 1971 betreffend Weisstankel um weitere zwei Jahre, bis 30. Juni 1981, werden genehmigt.

Veröffentlichung:

Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- St 4 (Hb, Br, Sa, Ra) zum Vollzug
- EPD 13 (GS 7, BGV 1) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- SJPD 3
- EVD 10 (GS 5, BLW 5) zur Kenntnis
- EPK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

